

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 22. Oktober 2024

Beschluss

6	Raumordnung, Bau, Verkehr	2024-158
6.2	Tiefbau	
6.2.4	Nutzung öffentlicher Grund	
	Embru AG, Rüti ZH - Dienstbarkeitsvertrag für das öffentliche Fusswegrecht auf Grundstück Kat. Nr. 7550 - Auflagenbereinigung vor Baufreigabe für die Arealüberbauung Bergblick - Genehmigung	

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2023-75 vom 21. November 2023 hat der Gemeinderat der Embru AG, Rüti ZH, die baurechtliche Bewilligung für die Arealüberbauung Bergblick auf dem Grundstück Kat. Nr. 7550 erteilt.

Gemäss kommunalem Verkehrsrichtplan verläuft entlang der privaten Bergblickstrasse (Kat. Nr. 4597), dem privaten Weggrundstück (Kat. 4594) sowie der privaten Verbindungsstrasse zur Talgartenstrasse (Kat. Nr. 4601) ein geplanter kommunaler Fussweg, welcher zum jetzigen Zeitpunkt bzw. mit dem vorliegenden Bauprojekt, noch nicht umgesetzt werden soll. Die dafür notwendige Planung ist zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strassenprojekts der Gemeinde vorgesehen.

Um die Grundlage und Voraussetzung zur Verwirklichung des zukünftigen Strassenprojekts zu schaffen, ist es notwendig, bereits heute ein öffentliches Fusswegrecht auf dem Grundstück Kat. Nr. 7550 - parallel verlaufend zum privaten Weggrundstück Kat. Nr. 4594 - mittels Dienstbarkeit einzutragen und somit sichern zu lassen. Das Grundstück Kat. Nr. 7550 befindet sich im Eigentum der Embru AG, Rüti ZH.



Öffentliche Beurkundung

Dienstbarkeitsvertrag

Zwischen der

Embru AG, Aktiengesellschaft (AG), mit Sitz in Rüti (ZH), UID CHE-107.895.563, Rapperswilerstrasse 33, 8630 Rüti, als Alleineigentümerin, heute vertreten durch

- Herr Pascal Huber, Bürgerorte: Zürich, Mogelsberg SG, wohnhaft in Hinwil ZH, Kollektivprokura zu zweien
- Herr Thomas Boller, Bürgerort: Rapperswil-Jona SG, wohnhaft in Eschenbach SG, Kollektivprokura zu zweien
- als Eigentümerin von Kataster 7550/Grundbuch Blatt 521 -

sowie der

Gemeinde Rüti ZH, CHE-114.878.179, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti ZH, heute gemäss Gemeinderatsbeschluss vom vertreten durch Herr Sven Hegi, Leiter Abteilung Bau

- als Dienstbarkeitsberechtigte -

Neue Personaldienstbarkeit

Dienstbarkeitsvertrag im Detail



Personaldienstbarkeit

Fusswegrecht für die Öffentlichkeit

Weiteres: nebensächliche Leistungspflicht

zugunsten

Gemeinde Rüti, besondere Rechtsformen, CHE-114.878.179

zulasten

Blatt 521, Kataster 7550, EGRID CH910697597770, Rüti

Die Berechtigte hat das Recht, auf dem belasteten Grundstück einen Fussweg gemäss rosa Einzeichnung im Plan zu erstellen und fortbestehen zu lassen.

Sie hat darauf das unbeschränkte Fusswegrecht für die Öffentlichkeit.

Die Kosten für Unterhalt und Erneuerung werden von der Berechtigten getragen, die auch die Werkhaftung gemäss Art. 58 OR übernimmt.

Plan beim Beleg



Weitere Bestimmungen

1. Die Dienstbarkeit ist sofort ins Grundbuch einzutragen, den bereits bestehenden beschränkten dinglichen Rechten im Range nachgehend.
2. Die Kosten des Notariates und Grundbuchamtes werden von der Berechtigten alleine bezahlt. Die Parteien wissen, dass sie dafür von Gesetzes wegen solidarisch haften.
3. Für die Einräumung dieser Dienstbarkeit hat die Dienstbarkeitsberechtigte keine Entschädigung zu leisten.
4. Diese Dienstbarkeit wird im Hinblick auf den Erwerb der Verbindungsgrundstücke zwischen Alpenblick- und Rosenbergstrasse Kataster 4597, 4594 und 4601 durch die Gemeinde Rüti ZH oder die Einräumung einer Personaldienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Rüti ZH auf denselben Grundstücken (Fuss- und Fahrwegrecht für die Öffentlichkeit) begründet und im Grundbuch der Gemeinde Rüti ZH eingetragen.
5. Der Gemeinderat Rüti ZH hat mit Beschluss vom 21. November 2023 diesem Rechtsgeschäft zugestimmt.

8636 Wald ZH,

Für die Embru AG/
Pascal Huber:

.....

Thomas Boller:

.....

Die Dienstbarkeitsberechtigte:

Für die Gemeinde Rüti ZH/
Sven Hegi

.....

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Vorsorgen mit dem Leitsatz «Ein gut ausgebautes Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie ein vorbildliches Fuss- und Radwegnetz reduzieren den motorisierten Individualverkehr deutlich» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Das Geschäft trägt durch positive Effekte zur Erreichung der Klimaziele bei, indem die nicht motorisierte Mobilität mit einem attraktivem Fusswegnetz innerhalb von Rüti gefördert wird.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.

Beschluss

1. Dem Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages mit der Embru AG, Rapperswilerstrasse 33, 8630 Rüti ZH, für das öffentliche Fusswegrecht auf Grundstück Kat. Nr. 7550, Auflagenbereinigung vor Baufreigabe für die Arealüberbauung Bergblick, wird zugestimmt.
2. Sven Hegi, Leiter Abteilung Bau, wird ermächtigt, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag im Auftrag des Gemeinderats Rüti abzuschliessen.



3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Embru AG, Rapperswilerstrasse 33, 8630 Rüti ZH
 - Notariat und Grundbuchamt Wald, Postfach 246, 8636 Wald
 - Abteilung Bau
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Embru AG, Rüti ZH - Dienstbarkeitsvertrag für das öffentliche Fusswegrecht auf Grundstück Kat. Nr. 7550 - Auflagenbereinigung vor Baufreigabe für die Arealüberbauung Bergblick - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 29. Oktober 2024

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber